Die Folgen der Übertretung der Unfallverhütungsvorschriften.

(Nach der Reichsversicherungsordnung.)

Während nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze die Berufsgenossenschaften nur befugt waren und unter Umständen im Aufsichtswege angehalten werden konnten, Unfallverhütungsvorschriften unter Strafandrohung zu erlassen, sind sie nach der Reichsversicherungsordnung hierzu verpflichtet. Sie können die Betriebsunternehmer zur Befolgung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zu 1000 M. anhalten.

Eine gleiche Strafvorschrift ist auch im Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vorgesehen; nach letzterem haben jedoch die Berufsgenossenschaften bzw. deren Vorstände die Wahl, ob sie eine Geldstrafe festsetzen oder die Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse einschätzen oder, falls sich die Betriebe bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, Zuschläge bis zum doppelten Betrage der Beiträge anordnen wollen.

Die Befugnis zur höheren Einschätzung oder zur Festsetzung von Beitragszuschlägen fällt also mit dem Inkrafttreten des die Unfallversicherung behandelnden 3. Buches der Reichsversicherungsordnung fort, und bleibt nunmehr nur noch die Geldstrafe, nach der allerdings der Unternehmer, welcher die Unfallverhütungsvorschriften verletzt, genau so getroffen werden kann, wie es beabsichtigt wird. Denn die Maßnahmen der Berufsgenossenschaften bezüglich der höheren Einschätzung oder der Verhängung von Zuschlägen zu den Beiträgen wirkten höchst unsicher. Waren die Jahresbeiträge bereits bekannt, so war ja auch die Höhe dieser Strafart zu ermessen, wenn sie nur für das laufende Jahr bestimmt war. Wurden die Erhöhung der Gefahrenklasse oder die Beitragszuschläge aber nach dem Abschluß der Jahresumlage, z. B. in den Monaten Januar bis etwa Mai, beschlossen, oder wurden diese Anordnungen infolge fortgesetzter Handlungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften auf je ein weiteres Jahr ausgedehnt, so war gar nicht abzusehen, welchen Betrag diese indirekten Strafen anrichten. Denn es konnte vorkommen, daß in einem Betriebe unerwartet viel oder wenig gearbeitet wurde, und dennoch infolge der Löhnungsunterschiede die Beiträge und die sich aus ihnen ergebenden Geldstrafen erheblich höher oder niedriger wurden, als bei der Strafabmessung beabsichtigt war.

Nach der mitgeteilten Strafbestimmung der Reichsversicherungsordnung läßt sich daher, wie oben bereits angedeutet, genau bemessen, welche Strafe den gleichgültigen oder säumigen Betriebsunternehmer treffen soll.

Zuständig für die Festsetzung der Geldstrafe ist der Vorstand der Berufsgenossenschaft. Gegen den Festsetzungsbescheid kann der Betroffene Beschwerde bei dem Oberversicherungsamt, das für den Betriebssitz zuständig ist, erheben, und zwar binnen einem Monat nach der Zustellung. Gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamts ist binnen gleicher Frist die Beschwerde an das Reichs- oder Landesversicherungsamt zulässig. Die endgültig festgesetzte Strafe wird im Falle ihrer Nichtzahlung beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

Während das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz eine Verjährung der Strafen nicht kennt, läßt die Reichsversicherungsordnung die Zuwiderhandlungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften in einem Jahre verjähren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die fragliche Handlung oder Unterlassung geschah. Endgültig verhängte Strafen verjähren in zwei Jahren und, falls die Verjährung unterbrochen wurde, mit Ablauf von vier Jahren seit dem Tage, an welchem die bezügliche Entscheidung rechtskräftig wurde.

Nur der Betriebsunternehmer, d. h. derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht, oder sein gesetzlicher Vertreter, kann bestraft werden. Eine in dieser Hinsicht eintretende Übertragung der betreffenden Pflichten ist ausgeschlossen.

Im Laufe des langen Zeitraums seit Erlaß und Durchführung von Unfallverhütungsvorschriften hat sich nun bei den beteiligten Strafinstanzen eine gewisse Praxis herausgebildet, bei der etwa folgende Grundsätze zur Anwendung kommen:

1. Die Unfallverhütungsvorschriften wurden seinerzeit vorschriftsmäßig veröffentlicht. Kein Genossenschaftsmitglied kann sich daher mit Erfolg darauf berufen, daß es die Unfallverhütungsvorschriften nicht gekannt habe, weil sie ihm nicht zugefertigt wurden.

2. Die Unfallverhütungsvorschriften über die Benützung von Maschinen usw. und das sonstige Verhalten der Arbeiter im Betriebe sind in jedem Betriebe in deutlich lesbarem Abdruck an Stellen des Betriebes anzubringen, die allen beteiligten Arbeitern zugänglich sind. Die Behauptung, der Beschwerdeführer habe nicht gewußt, wie er sich solchen Abdruck der Unfallverhütungsvorschriften habe verschaffen sollen, ist nicht zu beachten, weil die Bezugsquellen bei der Ortsbehörde oder dem Vertrauensmann oder dem Genossenschaftsvorstand leicht zu erfahren sind.

3. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zur Vermeidung der angedrohten Geldstrafe (bis zu 1000 M.) von den Genossenschaftsmitgliedern genau zu beachten. Hierfür sind die Genossenschaftsmitglieder selbst verantwortlich; einer besonderen Aufforderung, Erläuterung, Anweisung oder Belehrung bedarf es nicht.

4. Eine Übertretung der Unfallverhütungsvorschriften kann deshalb nicht damit entschuldigt werden, daß bei einer früheren Besichtigung des Betriebes die zur Bestrafung gezogene Zuwiderhandlung nicht gerügt worden sei. Die Besichtigung der Betriebe durch die technischen Aufsichtsbeamten kann sich aus verschiedenen Gründen nicht allenthalben auf alle Einzelheiten des Betriebes erstrecken. Schon deshalb gewährt es keine Sicherheit vor Bestrafung, wenn nach einer früheren Betriebsbesichtigung Übertretungen der Unfallverhütungsvorschriften übersehen und nicht gerügt wurden.

5. Es ist ferner kein Grund, die verhängte Strafe wieder in Wegfall zu bringen, wenn darauf Bezug genommen wird, daß die gerügten Mängel sofort wieder abgestellt seien. Denn dies ist eine ganz selbstverständliche Verpflichtung des Betriebsunternehmers, deren Erfüllung die Verschuldung der Übertretung weder aufhebt noch auch nur mildert.

Wie strenge die Strafinstanzen in der Beurteilung der Zuwiderhandlungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften sind, läßt sich aus folgender Entscheidung des Reichsversicherungsamts entnehmen:

„Ein Unternehmer wurde bestraft, weil seine Betriebsräume den Unfallverhütungsvorschriften nicht entsprachen. Das Reichsversicherungsamt hat die Beschwerde abgewiesen und ausgeführt, daß der Einwand des Beschwerdeführers, er könne die von dem Genossenschaftsvorstande verlangten baulichen Veränderungen seiner Betriebsgebäude nicht vornehmen, weil

er nicht ihr Eigentümer, sondern nur Mieter sei, nicht stichhaltig ist. Der Genossenschaftsvorstand ist vielmehr befugt, von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft in ihrer Eigenschaft als Betriebsunternehmer die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften auch hinsichtlich der von ihnen benützten, ihnen aber nicht eigentümlich gehörenden Betriebsgebäude zu verlangen. Es muß in solchen Fällen dem Mieter überlassen bleiben, sich bei Abschließung des Mietvertrages mit dem Vermieter über die vorschriftsmäßige Einrichtung der Betriebsgebäude zu verständigen."

Ist hiernach also schon mit einer gewissen Sicherheit anzunehmen, daß eine vom Genossenschaftsvorstande festgesetzte Strafe von der Beschwerdeinstanz nicht abgeändert oder gar aufgehoben werden dürfte, so können die Betriebsunternehmer von den Berufsgenossenschaften noch neben dieser Strafe in empfindlicher Weise zur Erlegung von Geldbeträgen herangezogen werden. Denn die Betriebsunternehmer haften auch nach der Reichsversicherungsordnung wie nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze der Berufsgenossenschaft für alle Aufwendungen, welche diese infolge des Unfalls nach Gesetz oder Satzung machen müssen, wenn sie den Unfall vorsätzlich oder fahrlässig mit Außerachtlassung ihrer Berufspflicht herbeigeführt haben. Diese Verpflichtung folgt aus einer bezüglichen strafgerichtlichen Verurteilung unbedingt.

Nun wird aber die Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften und die Zuwiderhandlung gegen sie gewöhnlich auch von den zur Entscheidung berufenen Gerichten als eine unter Außerachtlassung der Berufspflicht begangene Fahrlässigkeit angesehen und, wenn infolgedessen ein Unfall eingetreten ist, der Ersatz der berufsgenossenschaftlichen Aufwendungen ausgesprochen werden. So hat ein Gericht in dieser Beziehung folgendes ausgeführt:

„Die von den Berufsgenossenschaften in loyaler Weise erlassenen Unfallverhütungsvorschriften haben nicht nur die Bedeutung von Anleitungen oder Ratschlägen bezüglich der von den Betriebsunternehmern zu treffenden Vorsichtsmaßregeln, es handelt sich dabei vielmehr um Vorschriften, die durch einen öffentlichrechtlichen Akt der Berufsgenossenschaften in deren Interesse zwecks der Verhütung von Betriebsunfällen erlassen, für die Mitglieder bindend sind, und zwar derart verbindlich, daß die Mitglieder zur Befolgung der Anordnungen durch Zwangsmaßregeln angehalten und wegen deren Übertretung von den Genossenschaften mit Strafe belegt werden können.

Wenn insbesondere in diesen ein bestimmtes Verbot enthalten ist (im vorliegenden Falle die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter), so gilt die Vorschrift nicht nur für die von den Genossenschaftsmitgliedern zu treffenden Einrichtungen und Vorsichtsmaßregeln, sondern es ist eine solche kategorische Vorschrift von den Mitgliedern eben schlechthin und unbedingt zu befolgen. Wird durch die Nichtbefolgung der Vorschrift ein Betriebsunfall herbeigeführt, so trifft in der Regel den Unternehmer oder Leiter des Betriebes der Vorwurf der Fahrlässigkeit und demnach auch die Verantwortlichkeit."

Die Genossenschaftsversammlung der zuständigen Berufsgenossenschaft kann, wenn der Unfall durch Fahrlässigkeit des Unternehmers herbeigeführt wurde, auf den Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen verzichten. Die Satzung kann dieses Recht auf den Vorstand übertragen.

Die Berufsgenossenschaften dürfen zur Feststellung, ob die Unfallverhütungsvorschriften in dem Betriebe befolgt werden, diesen durch technische Aufsichtsbeamte revidieren lassen. Die Unternehmer sind verpflichtet, den letzteren den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und können hierzu auf Antrag jedes an der Überwachung des Betriebs Beteiligten von dem Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu 300 ℳ angehalten werden.

Erwachsen der Berufsgenossenschaft durch Pflichtversäumnis des Unternehmers in der Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften und eine durch diese veranlaßte Betriebsrevision bare Auslagen, so kann der Vorstand dem Unternehmer diese Kosten auferlegen und außerdem gegen ihn Geldstrafe bis zu 100 ℳ verhängen. E. G.

Straßenbilder alter Städte.

Von Architekt Ernst Möller in Bad Sulza.

Wie eine Selbstverständlichkeit klingt es, wenn man sagt, von jeher sei dem Menschen das Gefühl eigen, daß zur Unterkunft, zum Wohnen, Räume gehören. Dies gilt nicht im engeren einfachen Sinne für Stube, Haus, Hof und Garten, sondern auch in gewissen Abstufungen für Straßen, Plätze, Städte, und sogar für Landschaften. Gerade das natürliche Raumgefühl ist für Städteschönheit von grundlegender Bedeutung.

Geschlossenheit bei einem Straßenbilde ist für das Auge notwendig. Der Hintergrund eines Straßenbildes soll nicht zu einer bedeutungslosen Kleinheit und Verschwommenheit sich zusammenziehen, sondern er muß entweder aus Bauten von bedeutender Größe bestehen oder die Straße darf über eine allzu große Länge nicht hinausgehen. Vielfach wird dem Architekten die Aufgabe, den Hintergrund zu erbauen, von der Natur schon abgenommen; die Landschaft selbst tritt, mag es in Gestalt hoher Berge oder Felswände, oder mit reizvoller, schöner, reicher Aussicht sein, als gewaltige, beherrschende Rückwand in Erscheinung. Aber dieser Fall ist verhältnismäßig selten. Die Ansehnlichkeit des Hintergrundes genügt oft nicht, auch die Seitenwände will man gern bequem anschauen. In der geraden Straße sind sie aber einer oft starken Verkürzung unterworfen, so daß der Blick meist haltlos an ihnen hingleitet. Auf der dem Beschauer gegenüberliegenden Seite geht es noch, aber von den Häusern, auf deren Bürgersteig man sich befindet, sieht man immer nur das nächste, und davon auch nur das Erdgeschoß. Man kann sich also gar nichts Besseres wünschen, als eine leichte Biegung der Häuserflucht. Eine solche rückt auch die entfernteren Häuser noch günstig ins Gesichtsfeld und bildet schon mit der Seitenwandung selbst zugleich einen günstigen Abschluß der Straße.

Eine gerade, kurze Straße mit Abschluß ist nur einem stillen, keinem lebhaften Verkehr günstig, sie endet entweder sackförmig oder mit scharf rechtwinkeligem Abbiegen. Der Verkehr nimmt Biegungen mit Leichtigkeit, während ihm rechtwinkelige Richtungsänderung zuwider ist. Dieses alles ist nun geeignet, eine weitere Grundbedingung der Städteschönheit zu erfüllen. Der Gesamteindruck eines Straßennetzes soll nicht zu viele Wiederholungen zeigen, eine Reihe von Bildern soll abwechselungsreich aufeinanderfolgen. Durch den Wechsel von Gassen wird dieses am besten erreicht, namentlich durch solche, welche kurz, gerade

und schmal, oder hier leicht ausgebogen, dort kräftig gekrümmt sind. In Städten erzeugt dieses Ineinandergreifen mannigfacher Formen ganz ähnlich kurzweilige Wirkungen, wie man sie besonders in Mitteldeutschlands vielgewundenen Tälern landschaftlich erleben kann. —

Es darf aber nicht übersehen werden, daß die einwärts gekrümmte Biegung der Straßenflucht günstig ist, die auswärts gekrümmte aber fast gar nicht, denn gerade hier treten die entgegengesetzten Wirkungen auf; die Schauseiten der Häuser werden dem Blick stärker entzogen als an gerader Flucht. Merkwürdig finden wir häufig, daß die Wände bei krummen Straßen nicht gleichlaufend sind; die Ausbuchtung ist zwar da, aber der Buckel fehlt auf der anderen Seite, er ist abgeschnitten oder umgangen. Es entsteht also ein Raum, dessen Grundriß dem Kreisabschnitt ähnelt, eine Längswand gebogen, die andere geradlinig. Dies ist eine sehr glückliche Form. Eine Straße, an den Enden eng, in der Mitte weit, bildet die sparsamste Ausweichstelle für größeren Verkehr.

Mit besonders auffallender Deutlichkeit scheiden sich fast überall in alten Städten die Straßen in die breiteren, die dem Geschäft und Verkehr dienen, und in die schmalen, die nur zum ruhigen Wohnen (Wohnstraßen) wie geschaffen erscheinen. Sobald man die Verkehrsstraße verläßt und in die Wohnstraßen eintritt, spürt man ganz eigentümlich die stille, örtliche Stimmung. So in Städten, wo dicht am Dom die düsteren, durch seltsame Giebel, Brunnen und kleine Denksteine gekennzeichneten Gäßchen ein noch ganz mittelalterliches Gepräge tragen. Aber neben der uns fremd gewordenen Romantik des Mittelalters und der vom kirchlichen Geist beherrschten Weltabgeschiedenheit fehlt auch nicht das Gepräge einfacher, wohltuender Wohnlichkeit, wie es besonders die Zeit Friedrichs des Großen und die Zeit Goethes liebte.

Herrlich kann die breite Riesenstraße der Großstadt wirken, aber die feine, bescheidene Wohnstraße zwischen Gärten hat das gleiche Recht an anderer Stelle.

Die Schönheit der Straßen wäre ohne einen Hinweis auf sinnreiche Benennung nicht recht geschildert. Im alten Stadtkern und in alten Städten merkt man immer deutlich, daß die Namen der Straßen und Plätze nicht am grünen Tische bestimmt, sondern aus dem Volksmund hervorgegangen waren. Wie richtig ist schon die Unterscheidung zwischen Straße, Gasse, Weg, Zeile, Ufer, Graben, und die deutliche Kennzeichnung: Große Kirchgasse, Breite Straße, Enge und Krumme Gasse, Färbergasse, Fischergasse usw. Zu großem Bedauern werden viele alte Straßennamen, die eine Beziehung zur Örtlichkeit und Geschichte der Stadt hatten, jetzt ausgerottet, um zum Teil nichtssagenden, neuklingenden Bezeichnungen zu weichen.

Auch hierin Heimatschutz und Heimatspflege walten zu lassen, ist eine Dankesschuld den alten Städten gegenüber.

Verschiedenes.

Behördliches, Parlamentarisches usw.

Gegen die Umgehung der Zuwachssteuer richtet sich eine Verfügung des Ministers des Innern und der Finanzen. Die Verfügung hat folgenden Wortlaut: „Dem Vernehmen nach ist mehrfach bei der Übertragung von Grundstücken, auf denen zur Zeit der Veräußerung ein Neubau im Entstehen begriffen war, der Kaufvertrag zur Umgehung der Zuwachssteuer in der Weise abgeschlossen worden, daß die Gegenleistung für eine etwaige Wertsteigerung des Grundstückes in das vom Erwerber zu entrichtende Entgelt für die Ausführung des Baues einbezogen worden ist. Dadurch wird erreicht, daß die Vergleichung des Erwerbspreises mit dem als Veräußerungspreis für das Grundstück bezeichneten Betrag einen steuerpflichtigen Zuwachs nicht ergibt. Diesen Bestrebungen wird dadurch entgegengetreten werden können, daß den Preisvereinbarungen bei Veräußerungen unfertiger Gebäude die besondere Aufmerksamkeit der Amtsstellen zugewendet wird, und daß nötigenfalls durch Schätzung ermittelt wird, welcher Teil der gesamten Gegenleistung des Erwerbes auf das Grundstück und den fertigzustellenden Teil des Neubaues entfällt und demgemäß als Veräußerungspreis im Sinne des § 8 des Zuwachssteuergesetzes zu gelten hat. Zu diesem Behufe wird zweckmäßig das Gesamtentgelt auf das Grundstück (ohne Neubau) und auf den Neubau zu verteilen und von dem letzteren Betrage bei Feststellung des Veräußerungspreises nur der Teil zu berücksichtigen sein, der dem Werte des fertiggestellten Teiles des Neubaues entspricht."

Verbands-, Vereins- usw.-Angelegenheiten.

Bund Deutscher Bodenreformer. Vom 4. bis 7. Oktober d. J. hält der Bund in Posen seine 22. Hauptversammlung ab. Unter anderem wird Ad. Damaschke einen Vortrag halten über „Die Bodenreformarbeit im Jahre 1911". Ferner wird H. von Wagner-Ulm über „Aus der Praxis einer bodenreformerischen Gemeindepolitik". Geh. Rat Prof. Dr. Ermann über „Das Erbbaurecht, die Ergebnisse des Wiener Juristentages und unsere Forderungen an das Reichsamt des Innern" sprechen. In der abends stattfindenden öffentlichen Versammlung steht zur Besprechung: „Siedlungstätigkeit in Stadt und Land", wozu Wirkl. Geh. Admiralitätsrat Dr. Daneel, Geh. Rat Schramcier, Kaiserl. Legationsrat v. Schwerin, Prof. Dr. Köppe, A. Pohlmann und Ad. Damaschke sprechen werden. Am 7. Oktober spricht Ad. Damaschke über „Die neue Reichsbesitzsteuer" und Oberregierungsrat v. Both über „Ansiedlungsprobleme". Außerdem sind Besichtigungen von Ansiedlungsdörfern und gewerblichen Anlagen vorgesehen.

13. Deutscher Handwerks- u. Gewerbekammertag. Am 13. August trat in Würzburg der 13. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zusammen. Den Vorsitz führte Obermeister Plate-Hannover, der zunächst die Vertreter der Reichsregierung und der Staatsbehörden begrüßte. Generalsekretär Dr. Meusch-Hannover gab in Ergänzung des Jahresberichts einen Rückblick über die Handwerkerpolitik. Falsch sei es, in Resolutionen die Lage des Handwerks als trostlos zu schildern, das erwecke in Verbraucherkreisen eine falsche Vorstellung vom Niedergang und der technischen Unfähigkeit des Handwerks, und solche Klagen verhinderten die Heranziehung eines tüchtigen, standesbewußten Nachwuchses. Der Redner warnte ferner vor den Übertreibungen der Sozialpolitik, die besonders den nicht kapitalkräftigen Kleinhandwerker erdrücke. Landtagsabgeordneter Malkewitz-Stettin führte Klage darüber, daß in verschiedenen Fragen, die im Interesse des Handwerks und der Industrie liegen, der Reichstag ver-

sagt habe. Vor allem sei dies der Fall bei der Frage des Schutzes der Arbeitswilligen. Der Redner empfahl hier nachstehende Resolution, die auch von der Versammlung einstimmig angenommen wurde: „Der 13. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag bedauert lebhaft die ablehnende Haltung der Reichsregierung und der Mehrheit des Reichstages gegenüber den Bestrebungen von Industrie und Handwerk auf Herbeiführung eines besseren Schutzes der Arbeitswilligen." Bei dem nächsten Punkt der Tagesordnung: „Regelung des Verdingungswesens" kam folgende Resolution zur Annahme: „Der 13. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hält zur Bekämpfung der schweren Mißstände im gesamten Submissionswesen folgende Regelung für dringend notwendig: Er erstrebt erstens bezüglich des öffentlichen (staatlichen und kommunalen) Submissionswesens Regelung durch Landesgesetz, welches die wichtigsten Grundsätze des Submissionswesens zu enthalten hat; zweitens bezüglich des privaten Submissionswesens Erlaß eines Reichsgesetzes, das den Verdingungsvertrag auf eine neue rechtliche Grundlage stellt; drittens: außerdem sind in Gemeinschaft mit sämtlichen deutschen Architekten- usw.-Verbänden gerechte und anständige Normalverträge festzustellen." Weiterhin wurde zu der Frage der Tarifverträge ohne Aussprache eine Resolution angenommen, nach der die Tarifverträge sich nicht nur auf das Verhältnis von Arbeit und Entgelt zu beziehen haben, sondern auch auf die Umstände, unter denen die Arbeit zu leisten ist, sowie auf die Ausführung des dem Arbeitgeber zustehenden Direktions- und Verwaltungsrechtes (Bestimmungen über die Qualität der Arbeiter). Die Tarifverträge sollen Bestimmungen über die Errichtung von Schlichtungskommissionen, Tarifämtern und dergleichen enthalten. Bei Bemessung der Löhne darf nicht übersehen werden, daß die Festsetzung von Mindestlöhnen ohne Festsetzung von Mindestleistungen zu einer dauernden Verminderung der Gesamtleistungen führt. Als Endziel des Tarifwesens wird eine reichsgesetzliche Regelung entsprechend den verschiedenen Vertragsformen des BGB. betrachtet. — Als Ort für die nächste Tagung wurde Halle gewählt. — Am zweiten Verhandlungstage widmete sich die Versammlung zunächst den Konsumvereinen. Das Referat erstattete Syndikus Dr. Schollen-Münster, der auf die große Gefahr, welche die Konsumvereine mit ihrem heutigen Geschäftsgebahren den Gewerbetreibenden bereiten, hinwies. Es gelangte eine Resolution zur Annahme, die ein staatliches Eingreifen fordert sowie Selbsthilfe empfiehlt. Zu der Frage der privaten gewerblichen Schulen wird mehr Einheitlichkeit unter den Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten gefordert. Über das Ausstellungswesen berichtete Syndikus Köpper-Koblenz, der mehrfache Verbesserungen an dem bisherigen System forderte. Als letzter Punkt der Tagesordnung waren die Meisterprüfungen an Fachschulen vorgesehen. Hierzu wird eine reichsgesetzliche Regelung der Bestimmungen zur Meisterprüfungsordnung gefordert. Ferner soll auch dahin gestrebt werden, daß die Prüfungen an den Fachschulen nicht in den Vordergrund treten, sondern die praktische Meisterprüfung ihren alten Wert behalte.

Ausstellungswesen.

Breslau. Gegenwärtig findet hier anläßlich der Tagung des Verbandes Deutscher Gas- und Wasserfachbeamten eine Gas- und Wasserfach-Ausstellung statt.

Mitteilungen
des Westpreuß. Landesverbandes der Arbeitgeber im Baugewerbe.

Neuer Tarifvertrag in Mewe. Die Maurer in Mewe a. d. Weichsel legten vor einiger Zeit die Arbeit nieder und forderten eine Erhöhung des Lohnes von 40 Pf. bei 11stündiger Arbeitszeit auf 48 Pf. bei 10stündiger Arbeitszeit. Am 14. August d. J. schloß der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Mewe in Gegenwart des Geschäftsführers Herrn Dr. Schupp einen Vertrag auf 46 Pf. für 10stündige Arbeitszeit ab. Die Landzulage beträgt 3 Pf. für die Stunde. Bei freier Verpflegung fällt die Landzulage fort. Der Vertrag gilt für die Stadt Mewe und läuft am 31. März 1913 ab.

P. Eichholtz, Vorsitzender. **Dr. Schupp**, Geschäftsführer.

Mitteilungen des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe der Prov. Posen.

Vertragsabschluß in Schokken. Am 20. d. M. wurde unter unserer Leitung in langwieriger Verhandlung für Schokken und Umgegend ein am 31. März 1913 abgelaufener Tarifvertrag abgeschlossen. Die Arbeitnehmer wünschten eine Vertragsdauer bis 1914, 10½stündige Arbeitszeit und 46 Pf. Lohn, bisher wurde bei 11stündiger Arbeitszeit 40 bis 42 Pf. gezahlt. Der neue Tarifvertrag sieht einen Stundenlohn von 42 bis 44 Pf. bei 10stündiger Arbeitszeit vor. Ferner Zuschläge für Überstunden 3 Pf., Nachtarbeit 5 Pf. und Sonntagsarbeit 10 Pf., für Landarbeit wurden bezüglich Laufzeit und Bahnfahrt besondere Bestimmungen vereinbart. — Der neue Vertrag ist für die Arbeitgeber als durchaus günstig zu bezeichnen, sein Abschluß so wäre aber unmöglich gewesen, wenn sich nicht zuvor alle Arbeitgeber unserm Bunde angeschlossen hätten; auch hier hat sich wieder recht deutlich gezeigt, daß nur durch Einigkeit der Arbeitgeber etwas zu erreichen ist.

Eingereichte Forderungen der Fliesenleger in Posen. Das Geschäft des Fliesenlegens betreiben in Posen die Baumaterialienhändler, die hier zu einer Verkaufs-Vereinigung vereinigt sind. Die Fliesenleger haben sich dem Deutschen Bauarbeiterverbande angeschlossen und nunmehr den Händlern durch den Verband Forderungen eingereicht, über deren Höhe man staunen muß, dem selbst Breslau, Berlin und Hamburg zahlen wohl diese Preise nicht. Die Händler haben sich unter den Schutz unseres Arbeitgeberbundes begeben, und werden wir an den Verhandlungen teilnehmen; über das Resultat derselben werden wir später berichten.

Sitzung unseres Gesamtvorstandes am 14. d. M. Entsprechend den Rüstungen der Arbeitnehmerorganisationen befaßte sich auch unser Vorstand hauptsächlich mit den Vorbereitungen eines eventuellen Lohnkampfes im Jahre 1913. Die Hauptarbeit wird natürlich noch in den Wintermonaten zu leisten sein, es wäre verfrüht, hier darüber zu sprechen. Nur eins hielt der Vorstand für unbedingt erforderlich, daß nämlich alle jetzt abzuhaltenden Versammlungen unbedingt vollzählig besucht werden, worum auch wir dringend bitten.

Sodann fordert der Vorstand alle Bundesmitglieder auf, unbedingt die Streikklausel in die Verträge einzusetzen und alle Bauten nur so abzuschließen, daß bei einem eventuellen Kampfe im Frühjahr 1913 seitens der Bauherren keine Schwierigkeiten gemacht werden können. Die Streikklausel wurde von uns bisher auf gummierten Streifen gratis geliefert, wir geben dieselbe aber auch als Stempel zum Selbstkostenpreise von 1,20 ℳ ab und bitten um Bestellung.

Der Vorstand ersucht alle Mitglieder, die noch rückständigen Jahresbeiträge und letzten Raten zum Wehrschatz nunmehr baldigst abzuschicken.

Endlich wird noch gebeten, uns in der Agitation möglichst zu unterstützen und alle noch abseitsstehenden Arbeitgeber zum Beitritt zu bewegen. In den letzten Monaten hatten wir einen erfreulichen Mitgliederzuwachs, hoffen wir, daß dieser auch in den Wintermonaten anhält.

G. Kartmann, Vorsitzender. **Dr. Adler**, Syndikus.

Inhalt.

Die Folgen der Übertretung der Unfallverhütungsvorschriften. — Straßenbilder alter Städte. — Verschiedenes. — Mitteilungen.

Abbildungen.

Blatt 269. Architekt Harry Modler aus Görlitz: Sommerhaus Kerber für Schreiberhau i. R.
Blatt 270—272. Architekt J. Schindel in Stuttgart: Fünfteiliges Wohnhaus.

Schriftleiter: Arch. Prof. A. Just und Bauingenieur M. Preuß in Breslau. ◻ Verlag Paul Steinke in Breslau, Sandstraße 10.